

Klausur im öffentlichen Recht am Samstag, 12.01.2013

A und seine unverheiratete volljährige Tochter T wohnen gemeinsam in einem dem A gehörenden Mehrfamilienhaus, das in Würzburg-Estenfeld liegt. Sie haben aber zwei getrennte Wohnungen. Auf dem Hausgrundstück befinden sich an der Rückseite des Wohnhauses mehrere Parkplätze, die für die Hausbewohner vorgesehen sind. An der Einfahrt zu den Parkplätzen steht ein deutlich lesbares Schild „Privatgrundstück – Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.“ Außerdem sind an der Hauswand jeweils vor den einzelnen Stellplätzen Nachbildungen der amtlichen Kennzeichen der PKW angebracht, für die jeweils ein Parkplatz reserviert ist.

Einer dieser Stellplätze war der T zugedacht. Auf diesen Stellplatz stellte am Abend (gegen 21.00 Uhr) des 08.12.2012, einem Samstag, eine Frau F ihren PKW ab. Als die T einige Zeit später nach Hause zurückkam und ihren Parkplatz besetzt fand, setzte sie ihren Wagen quer vor den Wagen der F, so dass dieses Fahrzeug an der Ausfahrt gehindert war. F kehrte am Sonntagmorgen um 4.00 Uhr zu dem Parkplatz zurück. Da sie nicht wegfahren konnte, rief sie die Polizei um Hilfe. Nachdem die angerückte Polizeistreife bezüglich des quer stehenden Fahrzeuges über Polizeifunk eine Halteranfrage durchgeführt hatte, schellte der Streifenführer P zunächst bei der Wohnung der T. Da aber trotz mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet wurde, betätigte P die Klingel des A. Dieser öffnete und ließ sich von dem Beamten den Sachverhalt schildern. A entgegnete, er wisse nicht, wo sich seine Tochter zu dieser Zeit aufhalte. Sie habe ihm zwar für den Notfall einen Zweitschlüssel ihres Wagens gegeben. Er sei aber nicht bereit, mitten in der Nacht den quer stehenden Wagen wegzufahren, da ihn das Verhalten seiner Tochter nichts angehe und außerdem Frau F unbefugt auf seinem Grundstück parke. Erst nachdem P den A wiederholt dazu aufforderte, den PKW seiner Tochter auf die Seite zu setzen, holte A den Autoschlüssel und kam – wenngleich unter Protest – dem Verlangen des P nach. Die F konnte danach mit ihrem Auto wegfahren.

A ist der Meinung, dass sich P unrechtmäßig verhalten habe. Er will durch eine am 04.01.2013, einem Freitag, beim Verwaltungsgericht Würzburg eingelegte Klage klären lassen, ob die an ihn gerichtete Aufforderung des P, den Wagen seiner Tochter T mitten in der Nacht wegzufahren, rechtswidrig war.

Aufgabe: In einem Rechtsgutachten sind die Erfolgsaussichten der Klage des A vor dem Verwaltungsgericht Würzburg zu untersuchen.

Vermerk für die Bearbeiter

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Gehen Sie davon aus, dass die im Sachverhalt genannten Daten zutreffend sind.